

**Studienordnung**  
**für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil IV B 14 Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl.S.727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S.434,948), zuletzt geändert durch Artikel XII des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 69), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät II am 16. Dezember 1996 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik erlassen<sup>1</sup>. Die Gemeinsame Kommission für das Lehramtsstudium hat am 06. Februar 1997 zugestimmt.

Die Festlegungen der Fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlußfassung durch den Akademischen Senat.

**§ 1 Aufbau des Studiums**

Die Einführung in die Fachdidaktik Mathematik (2 SWS für die Studienratsausbildung mit Mathematik als 2. Fach; 4 SWS für alle weiteren Lehramtsstudiengänge) und die Praktikumsvorbereitung (2 SWS) sind Voraussetzung für das Unterrichtspraktikum.

Das fachdidaktische Hauptseminar (2 SWS mit Leistungsnachweis) ist nach dem erfolgreichen Absolvieren des Unterrichtspraktikums in Mathematik zu belegen.

**§ 2 Einführung in die Fachdidaktik und Praktikumsvorbereitung**

Dieser Studienabschnitt umfaßt folgende Pflichtveranstaltungen für alle Lehramtsstudiengänge mit dem Prüfungsfach Mathematik:

- Einführung in die Fachdidaktik Mathematik I  
1 SWS                      VL  
1 SWS                      UE
- Einführung in die Fachdidaktik Mathematik II  
(Nicht obligatorisch für die Studienratsausbildung mit Mathematik als 2. Fach - 60-SWS-Fach)  
2 SWS                      VL
- Planung, Gestaltung und Analyse von Mathematikunterricht  
2 SWS                      SE

**§ 3 Unterrichtspraktikum**

Durch die begleitende Lehrkraft erfolgt unmittelbar vor Beginn eine Einweisung der Studierenden in die konkreten Aufgaben und die jeweiligen Bedingungen für die Durchführung des Unterrichtspraktikums.

Die Studierenden sollen während des Praktikums mindestens 8 Stunden eigenen Unterricht erteilen und in mindestens 32 Unterrichtsstunden hospitieren.

---

<sup>1</sup> Die Fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik wurden am 22. Juli 1997 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

#### **§ 4 Vertiefung der Fachdidaktik**

- (1) Studienratsausbildung mit Mathematik als 1. Fach (80 SWS-Fach) sowie Studienratsausbildung mit Mathematik als 2. Fach (60-SWS-Fach)  
- Fachdidaktisches Hauptseminar  
2 SWS HS
- (2) Lehramtsausbildung L<sub>1</sub> – L<sub>3</sub> mit Mathematik (60-SWS-Fach)  
- Vertiefung von Einzelaspekten der Fachdidaktik  
Mathematik (Wahlpflichtveranstaltung)  
2 SWS VL oder SE  
- Fachdidaktisches Hauptseminar  
2 SWS HS

#### **§ 5 Übergangsregelungen**

Studierende im Grundstudium, die vor Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Studium in einem Lehramtsstudiengang an der Humboldt-Universität zu Berlin aufgenommen haben, und Studierende im Hauptstudium setzen ihr Studium nach den vorläufigen Ordnungen fort, die von den Fachbereichsräten erlassen und vom Akademischen Senat 1991 beschlossen wurden.

Auf Antrag können die Studierenden ihr Studium auch nach dieser Studienordnung beenden. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuß aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Mathematik aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2001 außer Kraft.